

05.10.89

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an
 - a) die durch neue EWG-Verordnungen geschaffene Rechtslage
 - b) die neue, durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs geschaffene Rechtslage
 - c) datenschutzrechtliche Erfordernisse
2. Verwaltungsvereinfachung durch
 - a) Erweiterung der Freigrenzen für die genehmigungsfreie Ausfuhr und die Abgabe von Einfuhrkontrollmeldungen
 - b) Verzicht auf einzelne Elemente der Kapitalverkehrsmeldungen sowie Anpassung an das Bilanzrichtlinien-Gesetz
3. Erschwerung
 - a) des illegalen Transfers von Technologie
 - b) antragswidriger Verwendung internationaler Einfuhrbescheinigungen

Fristablauf: 02.11.89

- 2 -

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 535/89

05.10.89

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. Oktober 1989

121 (421) - 651 09 - Au 118/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 29. September 1989 im Bundesgesetzblatt I, Nr. 45 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

5.0/5

Fristablauf: 02.11.89

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 29. September 1989 im Bundesgesetzblatt I, Nr. 45 bereits verkündet worden ist.

10.11.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.